

Satzung
zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Riederich (Feuerwehrcostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Regelung des Kostenersatzes nach der jeweils geltenden Fassung des Feuerwehrgesetzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Riederich.

§ 2
Kostenersatzpflichtige Leistungen, Kostenfreiheit

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Riederich – mit Ausnahme der Leistungen nach Abs. 2 – wird Kostenersatz nach § 4 dieser Satzung erhoben.
- (2) Ein Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird nicht erhoben bei Leistungen nach § 2 Abs. 1 FwG:
 1. Schadenfeuer (Bränden)
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 4. beim Auspumpen von Wohnungen und Kellern nach Unwetter und Hochwasser, wenn der Eigentümer nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 3
Kostenschuldner, Gesamtschuldner

- (1) Der Kostenersatz wird erhoben:
 1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.

Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit entmündigt oder unter Betreuung gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.

2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder dem demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
4. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
5. vom Veranstalter bei der Ableistung von Feuersicherheitsdienst.
6. vom Teilnehmer an Lehrgängen oder Ausbildungen der Freiwilligen Feuerwehr Riederich bzw. vom Arbeitgeber in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgte
7. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
8. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
9. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist.
10. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnungen GGVS und GGVE in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung der Kostenersatzsätze

- (1) Soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatzsätze sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei den Personalkosten werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.
Bei den Fahrzeugkosten werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
Die Inanspruchnahme von Geräten wird pro Einsatz abgerechnet.
Die Verbrauchsmittel werden entsprechend den verbrauchten Mengen abgerechnet.
- (3) Die Kostenersatzsätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen.
 2. den Stundensätzen und Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge.
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
 4. den eingesetzten Verbrauchsmitteln
 5. einer Verwaltungskostenpauschale
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (5) Konnte bei der Anforderung der Feuerwehr der tatsächliche Bedarf an Personal, Fahrzeugen und Geräten nicht übersehen werden, so erfolgt die Berechnung nach dem tatsächlich geleisteten Einsatz.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzleistung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatzbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Riederich (Feuerwehrcostenerstattungssatzung vom 06. November 1989) mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Riederich, den 03. Juli 2008

Ausgefertigt:
Riederich, den 03. Juli 2008

Klaus Bender
Bürgermeister

Klaus Bender
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.